

S a t z u n g d e r S t a d t E b e r b a c h

zur Regelung des Wochenmarktverkehrs

- Wochenmarktordnung -

vom 1 1. M ä r z 1 9 8 2

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. S. 119) in Verbindung mit den §§ 67 und 146 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBI. I S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 11. März 1982 folgende Wochenmarktordnung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eberbach betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markort, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Eberbach bestimmten Flächen und den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen und die Öffnungszeiten sind aus der Anlage zur Marktordnung ersichtlich, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sofern die Marktzeiten in dringenden Fällen vorübergehend abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Marktgegenstände

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Waren zum Verkauf feilgeboten werden.

§ 4

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister ausgeübt. Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

1. gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen und
2. die Ruhe und Ordnung des Marktbetriebes stören.

§ 5

Vergabe der Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.
- (2) Die Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.
- (3) Soweit Verkaufsplätze noch frei oder trotz Zuweisung beim Marktbeginn nicht belegt sind, können ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag auch vom Marktmeister erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht ohne Einverständnis des Marktmeisters gewechselt oder anderen Verkäufern überlassen werden.
- (6) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht rechtzeitig belegt, ist der Marktmeister berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. In diesem Fall werden bereits entrichtete Benutzungsgebühren nicht erstattet. Ein Verdienstausfall des Erlaubnisinhabers kann nicht geltend gemacht werden.
- (7) Die Standplätze werden tageweise oder für die Dauer von 3, 6 oder 12 Monaten vergeben.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme an Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Erlaubnisinhaber, dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Verkaufsplatzes verlangt werden.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Der Marktplatz muß spätestens eine Stunde nach Ende des Marktes geräumt sein, widrigenfalls kann er auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.
- (2) Für den Auf- und Abbau der Stände sind die Händler selbst verantwortlich.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufsstände dürfen grundsätzlich nur Markttische, die von den Händlern mitzubringen sind, benutzt werden. Der Verkauf aus Fahrzeugen kann zugelassen werden, wenn es in technischer und hygienischer Hinsicht keine Bedenken gibt oder ein typisches Warenangebot dies erfordert.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Das Benutzen von Kisten, Steigen usw. für den Unterbau von Ständen ist nicht gestattet.
- (4) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Durchgänge von mindestens 0,50 mtr. Breite vorhanden sein.
- (5) Die Händler haben an den ihnen zugewiesenen Standplätzen an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer Schrift anzugeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Namen ihrer Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von den anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8

Verkaufshandlung

- (1) Mit Beginn der Verkaufshandlung müssen alle Waren handelsüblich gekennzeichnet und mit dem Verkaufspreis versehen sein.
- (2) Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Das Anbieten oder Verkaufen von Waren im Umherziehen ist untersagt.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist es verboten, Waren laut anzupreisen oder Werbeschriften zu verteilen.
- (4) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Das Verkaufspersonal muß stets saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, auf dem Markt nicht tätig oder beschäftigt werden.
- (6) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genußmittel dürfen vor dem Kauf von Kunden nicht berührt werden.

§ 9

Beschaffenheit und Lagerung der Waren

- (1) Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Unreine, verdorbene oder gesundheitsschädigende Waren werden auf Anordnung der Ortspolizeibehörde entschädigungslos eingezogen.
- (2) Zum Verkauf angebotenes unreifes Obst ist durch einen entsprechenden Hinweis deutlich als solches kenntlich zu machen.
- (3) Die Verkaufsgegenstände müssen in geeigneten Behältnissen oder auf sauberen Unterlagen gelagert werden. Das Lagern von Waren auf dem Boden ist unzulässig.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln

- (1) Lebensmittel müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und gelagert werden.
- (2) Das Feilhalten und Verkaufen von Fleisch-, Wurst- und Backwaren sowie von Fischereiprodukten und Molkereierzeugnissen ist nur unter Beachtung der allgemeinen Lebensmittel- und Hygienevorschriften gestattet.

- (3) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden.
- (4) Das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von Tieren auf dem Marktgelände ist verboten.
- (5) Das Feilhalten und Verkaufen geschlachteten Geflügels in unausgenommenem oder ungerupftem Zustand ist verboten.
- (6) Tierische Abfälle sind in dichten und geschlossenen Behältnissen aufzubewahren und unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Personen haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen der Marktordnung einzuhalten.
- (2) Während der Marktzeit ist das Fahren und das Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf dem Markt mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 12

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten.
- (2) Die Händler sind nach Beendigung des Marktes verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen. Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial ist von ihnen mitzunehmen. Der angefallene Abfall ist von den Marktbeschickern zu beseitigen.

§ 13

Marktgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung des Wochenmarktes Gebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung richten.

§ 14

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 und 9 der Gewerbeordnung handelt, wer
1. andere als nach § 3 zugelassenen Waren feilbietet,
 2. sein Namensschild gemäß § 7 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Anlage zu § 2 Abs. 1 außerhalb der Marktzeit Waren feilhält,
 2. den Anweisungen des Marktmeisters zuwider handelt (§ 4),
 3. entgegen § 5 einen nicht zugewiesenen Standplatz einnimmt oder einen ihm zugewiesenen Platz einem anderen Verkäufer überläßt,
 4. den Vorschriften des § 6 über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt,
 5. andere als nach § 7 Abs. 1 zugelassene Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 Kisten, Steigen oder ähnliches für den Unterbau von Ständen verwendet,
 7. entgegen § 7 Abs. 6 Werbung betreibt,
 8. seine Waren nicht gemäß § 8 Abs. 1 auszeichnet,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Waren im Umherziehen feilbietet,
 10. Waren laut anpreist oder Werbeschriften verteilt (§ 8 Abs.3),
 11. andere als in § 8 Abs. 4 zugelassene Maße, Gewichte und Waagen verwendet,
 12. trotz Verbot nach § 8 Abs. 5 auf dem Markt tätig wird,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 nicht einwandfreie Ware anbietet,
 14. unreifes Obst nicht nach § 9 Abs. 2 kennzeichnet,
 15. Waren entgegen § 9 Abs. 3 nicht auf sauberen Unterlagen oder auf dem Boden lagert,
 16. Lebensmittel entgegen § 10 behandelt,

17. den Wochenmarkt entgegen § 11 Abs. 2 mit Fahrzeugen befährt,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 11 Abs. 4 den Zutritt verweigert,
 20. der Sauberhaltung und Reinigungspflicht nach § 12 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM und in den Fällen des Abs. 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

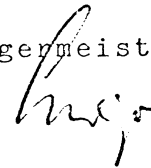
§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Eberbach vom 08.04.1976 außer Kraft.

Eberbach, den 11.03.1982

Der Bürgermeister:

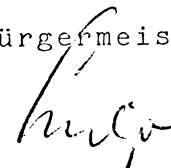


Veröffentlicht in der Ausgabe der Eberbacher Zeitung Nr. 74 vom 30.03.1982.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am 30.03.1982.

Eberbach, den 30.03.1982

Der Bürgermeister:



Anlage zu § 2 (1) der Wochenmarktordnung

Für den Wochenmarkt der Stadt Eberbach wird festgelegt:

Platz: Leopoldsplatz

Markttage: Dienstag, Donnerstag, Samstag

Öffnungszeiten: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr